

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aschheim
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 30.07.2018**

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kernzeit“ wird ersetzt durch das Wort „Mindestbuchungszeit“.

§ 7 Abs. 1 Ziffer c wird wie folgt geändert:

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen die Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere wenn regelmäßig und erheblich von der vereinbarten Buchungszeitkategorie abgewichen wird,

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erster Halbsatz lautet neu:

Insofern Erkrankungen auftreten, ist dies der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen;

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „ansteckenden“ wird durch das Wort „meldepflichtigen“ ersetzt.

Abs. 4: in Satz 1 und Satz 2 wird Folgendes geändert:

das Wort „ansteckenden“ wird jeweils durch das Wort „meldepflichtigen“ ersetzt.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „(Kernzeit)“ wird ersetzt durch das Wort „(Mindestbuchungszeit)“.

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeit wird von der jeweiligen Einrichtung vorgegeben.
- (2) Im Hort und in der Mittagsbetreuung beginnt die Buchungszeit mit dem täglichen regulären Schulende.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Aschheim, den 30.07.2018
Gemeinde Aschheim


Thomas Glashauser
Erster Bürgermeister

